

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 47 (1976)
Heft: 2

Artikel: Was man wissen muss
Autor: Läubli, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir beschäftigen uns mit dem Thema: «Ergo-Therapie».

Anmeldungen nimmt das Heimleiterhepaar, B. Beurer, gerne entgegen. Tel. 01 740 42 20. Gäste sind herzlich willkommen. D. Buck

Erfolgreiches Pestalozziheimfest in Pfäffikon ZH

Unter Mitwirkung von mehr als 60 Vereinen aus dem ganzen Bezirk wurde Ende August das Pestalozziheim gefeiert. Das Fest ergab den unerwartet hohen Reingewinn von Fr. 198 000.—. Zählt man Barspenden, den Erlös weiterer Veranstaltungen verschiedener Gemeinden und die Bettagskollekte der ref. Landeskirche dazu, so sind dem Sonderschulheim im Jahre seines 75jährigen Bestehens rund Fr. 577 000.— zugegangen. Dieser Zustupf bildet eine grosse Hilfe für die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Pfäffikon (Trägerin des Pestalozziheims). Das Geld wird für die Neubauten in der Buchweid in Russikon, welche anfangs Februar bezogen werden können, verwendet. Die Spenden dürfen als weiteren Beweis für das gute Zusammenwirken privater Hilfstätigkeit und staatlicher Subventionen zugunsten behinderter Kinder gewertet werden.

Was man wissen muss

Von Prof. Dr. med. E. Läubli,
Bern

Was man zum Thema «Alkohol im Strassenverkehr» schon längstens wissen könnte oder demnächst hinzulernen sollte:

- Von der Forschung her sind keine neuen, umwälzenden Ergebnisse mehr zu erwarten und auch nicht notwendig. Die wissenschaftlichen Unterlagen sprechen eine derart deutliche Sprache, dass über den verlangten Sicherheitsgrad aus sachlicher Sicht entschieden werden kann.
- Die Anforderungen im Strassenverkehr werden sich kaum vermindern, so dass eine Senkung der Toleranzgrenze nicht als vorzeitig bezeichnet werden kann.
- Nach international übereinstimmenden Statistiken gibt es keine unbedenkliche Alkohollimite. Vielmehr besteht in grossen Reihen eine direkte Abhängigkeit der Unfallhäufigkeit und Unfallschwere einerseits und festgestellten Blutalkoholwerten andererseits.
- Gerade bei schweren bzw. tödlichen Verkehrsunfällen ist die Quote der Alkoholisierten überdurchschnittlich hoch.
- Ueberdies sind 0,5 Promille nur in der statistischen Uebersicht weniger gefährlich als 0,8 Promille, im Einzelfall aber keineswegs risikolos.
- Breit angelegte experimentelle Untersuchungen und kontrollierte Fahrversuche belegen, dass selbst bei 0,5 Promille die Aufmerksamkeit, die Konzentrationsfähigkeit, die Dunkeladaptation und das Distanzenschätzen bereits beeinträchtigt sind, also Funktionen, die für die Erfassung einer Situation von entscheidender Bedeutung sind. Aber auch die Reaktion, d. h. das Verhalten im kaleidoskopartigen Verkehrsablauf wird durch Alkohol negativ geprägt, vor allem infolge einer Enthemmung und Kritischschwäche, einer Selbstüberschätzung und eines reduzierten Reaktionsvermögens. Eingeschliffene Automatismen funktionieren deshalb nicht mehr adäquat.
- Der weit überwiegende Teil von Verkehrsunfällen unter Alkohol muss deshalb als vermeidbar gelten. Es könnten familiäres Leid, Invalidität sowie private und öffentliche Kosten gespart werden.
- Der Slogan «Wer trinkt fährt nicht, wer fährt trinkt nicht» ist sowohl von der Wissenschaft als auch von der Praxis her begründbar.
- Die seinerzeitige Reduktion der Toleranzgrenze von 1,0 auf 0,8 Promille muss nachträglich als zu gering beurteilt werden, um einen hinreichenden prophylaktischen Erfolg zu erbringen. Ein weiterer Schritt nach unten ist gerechtfertigt.
- In Ergänzung zu einer dekretierten Regelung wird die prophylaktische Wirkung am ehesten durch eine koordinierte und längerdauernde Aufklärungsarbeit zu erreichen sein. Dabei ist folgende Erfahrung in Reihenuntersuchungen von Bedeutung: wer in «gemütlicher Runde» einmal 0,5 Promille überschritten hat, läuft wegen der bereits reduzierten Selbstkontrolle die Gefahr, weiter zu trinken, evtl. bis zum Rausch.
- Von der Art und Intensität der Aufklärung wird es abhängen, ob eine Senkung der Toleranzgrenze lediglich als Alibiübung oder aber als ernst zu nehmender, prophylaktischer Faktor zu beurteilen sein wird. Die überzeugte Mitwirkung der Behörde in dieser Sache wird den Erfolg beeinflussen.

SAS

Aufgabenbereich der psychologischen Beratungsstelle für Sehbehinderte

1975 wurde in Zürich an der Usterstrasse 10 die neu geschaffene psychologische Beratungsstelle des Schweizerischen Zentralvereins für

das Blindenwesen eröffnet. Die Stelle wird vom sehbehinderten Psychologen Dr. phil. Urs Kaiser geführt.

Aufgabe der psychologischen Beratungsstelle ist es, durch vermehrte Anwendung und Verbreitung psychologischer und psychotherapeutischer Kenntnisse dazu beizutragen, sehbehinderten Menschen trotz der mannigfachen Einschränkungen, die ihnen durch ihre Behinderung auferlegt sind, zu einer befriedigenden und sinnerfüllten Lebensgestaltung zu verhelfen. Es geht in erster Linie darum, durch die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen eine ganzheitliche Entfaltung des Menschen zu begünstigen und zu fördern. Mit Hilfe von psychologisch-therapeutischer Einzel- und Gruppenarbeit können Entwicklungsprozesse angeregt und intensiviert werden, die charakteristische Veränderungen in Persönlichkeitsstruktur, Einstellungen und Verhaltensweisen mit sich bringen, wie zum Beispiel:

- erweiterte und differenzierte Selbstsicht;
- grössere Bereitschaft, sich selbst zu akzeptieren;
- gesteigerte Selbstständigkeit, mehr Selbstvertrauen, mehr Eigeninitiative; spontaneres, mehr aus sich heraus gelenktes Verhalten;
- eher in der Lage, mit Problemsituationen konstruktiv umgehen zu können;
- Abnahme von innerer Spannung, Unsicherheiten oder Hemmungen;
- verbesserte Fähigkeit, mit andern Menschen in Beziehung treten zu können;
- angemessenere Wahl von Zielen.

Im Dienste dieser allgemeinen Zielsetzungen stehen die folgenden praktischen Aufgaben:

- psychologisch-therapeutische Arbeit mit Sehbehinderten: Durchführung von Einzel- und Gruppenpsychotherapien.
- Psychologische Weiterbildung des Fachpersonals im schweizerischen Sehbehindertenwesen: Durchführung von Supervisions- und Erfahrungsaustauschgruppen, Verbreitung neuer psychologischer Erkenntnisse, Ausbildung in Methoden der humanistischen Psychologie.
- Psychologische Beratung der Eltern sehbehinderter Kinder: Durchführung von Ehepaar- und Familientherapien.
- Öffentlichkeitsarbeit: Aufführung der Öffentlichkeit über Probleme der Sehbehinderung.

Die psychologische Beratungsstelle steht jedem Sehbehinderten und allen interessierten Kreisen des Sehbehindertenwesens in der deutschsprachigen Schweiz zur Verfügung. Ihre Anfragen und Aufträge richten Sie bitte an: Psychologische Beratungsstelle für Sehbehinderte, Usterstrasse 10, 8001 Zürich, Tel. 01 27 25 35.